

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG

Ich beantrage die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG zur

- Errichtung und Benutzung einer Schießstätte
- Änderung in der Beschaffenheit einer Schießstätte
- Änderung in der Art der Nutzung einer Schießstätte

### Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname (ggf. Geburtsname):

Geburtsdatum, Geburtsort:

Anschrift:

Telefon:

Staatsangehörigkeit:

### Angaben zur Schießstätte

Ortsfeste Schießstätte Standort:

Ortsveränderliche Schießstätten

### Art der Schießstätte

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Sportliches Übungs- und Wettkampfschießen | <input type="checkbox"/> Jagdliches Übungs- und Wettkampfschießen |
| <input type="checkbox"/> Schießübungen                             | <input type="checkbox"/> Erprobung von Schusswaffen               |
| <input type="checkbox"/> Bewegungsschießen (z.B. IPSC-Schießen)    | <input type="checkbox"/> Verteidigungsschießen                    |
| <input type="checkbox"/> Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung | <input type="checkbox"/>  |

Anzahl und Länge der Bahnen:

Zulässige Energiewerte:

### Angaben über die ggf. beabsichtigte Änderung der Schießstätte

- in der Beschaffenheit

- in der Art der Nutzung

Findet eine gewerbliche oder teilgewerbliche Nutzung statt ?

**Mir ist bekannt, dass weitere Erlaubniserfordernisse ( immissionsschutz-, brandschutz- und baurechtlicher Art) bestehen.**

Unterschrift

Ort / Datum

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- ~~sicherheitstechnisches Gutachten eines anerkannten Schießstandsachverständigen~~
- Lageplan im Maßstab 1:500
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung

### Ortsfeste Schießstätten:

Der Schießbetrieb ist gegen Haftpflicht mit Mindestdeckungssummen von pauschal 1.000.000,-€ für Personen- und Sachschäden, sowie mindestens 10.000,- € für Todesfall und 100.000,-€ für den Invaliditätsfall zu versichern.

### Ortsveränderliche Schießstätten:

Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung)